

# Veranstaltungsordnung für das Staatliche Museum für Archäologie Chemnitz (smac)

## Präambel

Im Rahmen seines Bildungs- und Vermittlungsauftrages führt das smac eine Vielzahl von Veranstaltungen durch (z.B. Ausstellungseröffnungen, Vorträge, Tagungen, Workshops, Empfänge). Diese Veranstaltungsordnung dient der Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs von Veranstaltungen, insbesondere zum Schutz der Veranstaltenden, Teilnehmenden, Besuchenden, sowie der sonstigen Gäste und Personen und soll eine diskriminierungs- und konfliktfreie Veranstaltungsatmosphäre gewährleisten.

Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf

- den gesamten Veranstaltungsbereich, d. h. neben dem Museumsgebäude selbst auch die Wege-, Außen- und Freiflächen des smac
- alle Beschäftigten, Mieter, Partner und deren Mitarbeitende sowie die Besuchenden der Veranstaltung
- jede vom smac oder in Kooperation mit dem smac durchgeführte Veranstaltung.

Mit Betreten des Veranstaltungsbereiches akzeptieren alle eben genannten Personen ausdrücklich diese Veranstaltungsordnung.

## § 1 Zutritts- und Verhaltensregeln

(1) Alle Teilnehmenden einer Veranstaltung, sowohl Besuchende wie auch Mitwirkende und Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Veranstaltung nicht gestört wird. Teilnehmende einer Veranstaltung haben sich ferner so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt, beleidigt oder diskriminiert wird. Personen, die erkennbar unter Drogeneinfluss (insbesondere Alkoholeinfluss) stehen, oder erkennbar zur Ausübung von oder Anstiftung zu Gewalt bereit sind, um die Veranstaltung zu stören, sind zwingend vom Aufsichtspersonal von der Veranstaltung auszuschließen.

(2) Das Mitführen von Gegenständen, von denen im Hinblick auf einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung eine Gefahr ausgehen könnte, ist unzulässig.

Insbesondere verboten ist das Mitführen von

- Waffen
- Sachen und Gegenständen, die als Waffe oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- gefährlichen und brennbaren Substanzen (mit Ausnahme von Taschenfeuerzeugen)
- pyrotechnischen Gegenständen.

Im Übrigen steht es im Ermessen des Aufsichtspersonals des smac, Gegenstände als gefährlich und insoweit unzulässig einzuordnen.

(3) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals des smac ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (4) Alle Einrichtungen am Veranstaltungsort sind pfleglich und schonend zu benutzen.
- (5) Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Pressestelle des smac, gewerbliche Aufnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des smac erlaubt.
- (6) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre dürfen – soweit nicht für Einzelveranstaltungen ausdrücklich zugelassen – nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person eine Veranstaltung des smac besuchen.

## **§ 2 Weisungs- und Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) Das Aufsichtspersonal des smac ist berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die dem störungsfreien Ablauf der Veranstaltung dienlich sind.
- (2) Die Berechtigten können dazu auch – mit Zustimmung der betroffenen Person – Bekleidungsstücke und mitgeführte Taschen, Rucksäcke und sonstige Behältnisse durchsuchen.
- (3) Personen, die gegen diese Veranstaltungsordnung oder das Hausrecht verstoßen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zur Veranstaltung nicht zugelassen bzw. von dieser ausgeschlossen und können aus dem Veranstaltungsbereich verwiesen werden.
- (4) Ferner kann Personen die Teilnahme an bzw. der Zutritt zur Veranstaltung verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit einer Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.
- (5) Das smac ist befugt, gegen gewaltverherrlichende, rassistische, antisemitische, muslimfeindliche, antiziganitische, volksverhetzende, behindertenfeindliche, homophobe oder geschlechterdiskriminierende Äußerungen, Gesten, das Tragen oder Zurschaustellen entsprechender Symbole oder sonstiges Verhalten, mit welchem Bevölkerungsgruppen oder einzelne Menschen diskriminiert werden sollen, Maßnahmen zu ergreifen, um den störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten.
- (6) Zuwiderhandlungen können mit einem Veranstaltungsverbot geahndet werden. Für Personen, gegenüber denen ein entsprechendes Verbot ausgesprochen wurde, gilt dieses für die Dauer der gesamten Veranstaltung. Ihnen kann darüber hinaus im Rahmen eines Hausverbotes die Teilnahme auch an zukünftigen Veranstaltungen des smac untersagt werden.
- (7) Bei Vorfällen sexualisierter oder anderweitiger Belästigung oder Diskriminierung steht das Aufsichtspersonal als Vertrauens- und Ansprechperson zur Verfügung. Die Möglichkeit der betroffenen Person, Kontakt zur zuständigen Strafverfolgungsbehörde aufzunehmen, bleibt davon unberührt.
- (8) Das smac wird in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit die Erstattung einer Strafanzeige in Betracht kommt.

## **§ 3 Erstattungs- und Haftungsausschluss**

- (1) Soweit eine Person nach § 2 nicht zur Veranstaltung eingelassen, ausgeschlossen oder verwiesen wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren oder sonstige Kosten, die der verwiesenen Person aufgrund der gewollten Teilnahme an der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Das Betreten und der Aufenthalt zum/im Veranstaltungsbereich erfolgen auf eigene Gefahr. Das smac haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Privateigentum. Ebenfalls wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden übernommen, welche durch Dritte verursacht werden.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4 Sonstiges**

Als Verstoß gegen die Veranstaltungsordnung können auch solche Verhaltensweisen gewertet werden, die im Rahmen dieser Ordnung nicht ausdrücklich beschrieben werden, die aber der Zielstellung, eine störungsfreie Durchführung einer Veranstaltung zu gewährleisten, erkennbar entgegenstehen.

Ergänzend hierzu gelten die Hausordnung des Staatsbetriebes Landesamt für Archäologie Sachsen – explizit für das Dienstgebäude Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz (smac) – in der Fassung vom 01.06.2020 sowie die Besucher\*innen-Ordnung in der Fassung vom 19.12.2022.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Veranstaltungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Chemnitz, 25.06.2025

Dr. Sabine Wolfram  
Museumsdirektorin

Markus Strothteicher  
Kaufmännischer Direktor